

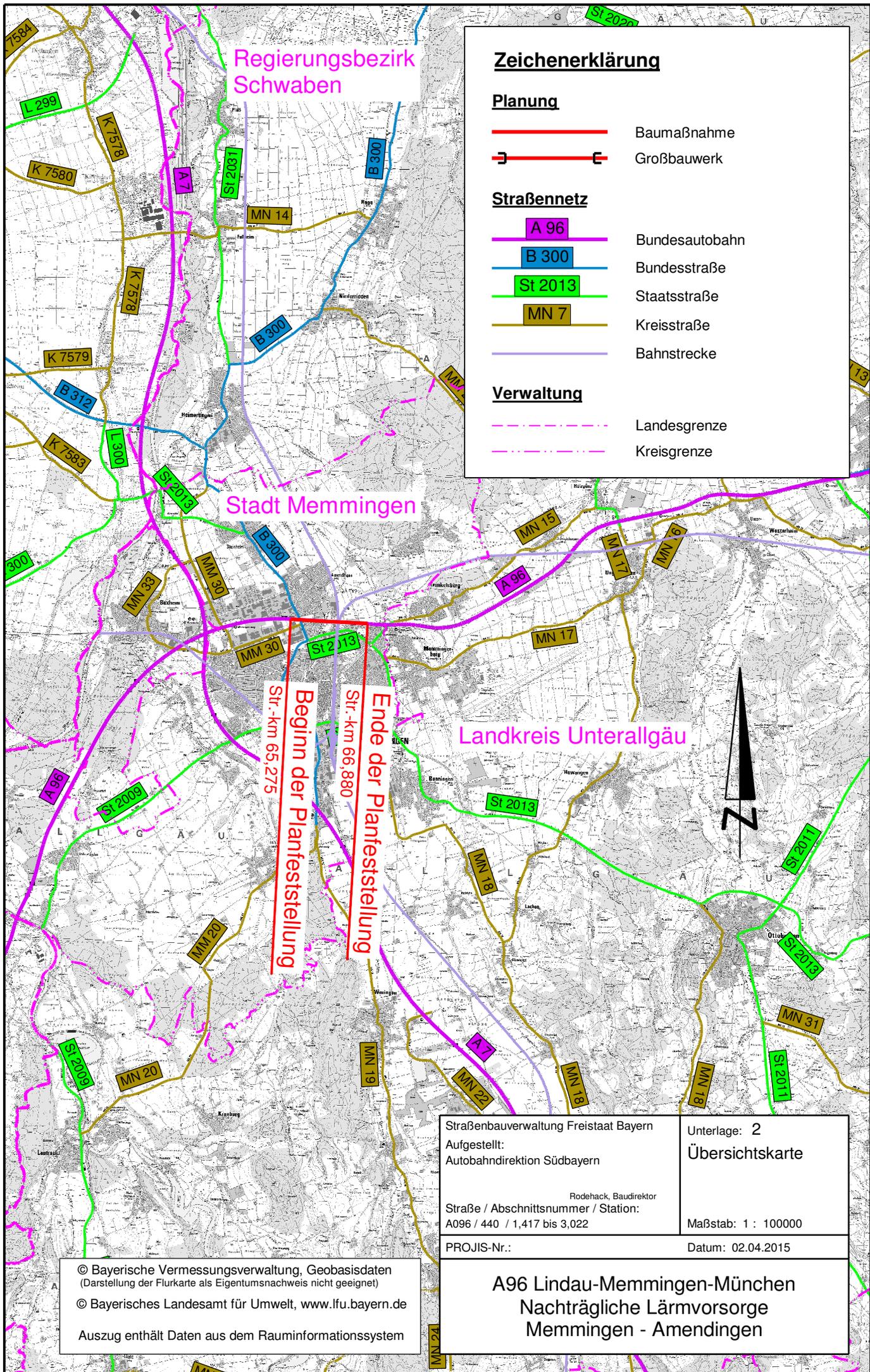
BAB A 96
Lindau – Memmingen – München
Nachträgliche Lärmvorsorge
Memmingen-Amendungen

Str.-km 65,275 bis Str.-km 66,880



Planfeststellungsbeschluss
vom 28. Oktober 2015

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.2-3/13



Zeichenerklärung

Planung

- Baumaßnahme
- Großbauwerk

Straßennetz

- A 96 Bundesautobahn
- B 300 Bundesstraße
- St 2013 Staatsstraße
- MN 7 Kreisstraße
- Bahnstrecke

Verwaltung

- Landesgrenze
- Kreisgrenze

Beginn der Planfeststellung
Str.-km 65,275

Ende der Planfeststellung
Str.-km 66,880

| | |
|---|--|
| Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern | Unterlage: 2 Übersichtskarte |
| Rodehack, Baudirektor Straße / Abschnittsnummer / Station: A096 / 440 / 1,417 bis 3,022 | Maßstab: 1 : 100000 |
| PROJIS-Nr.: | Datum: 02.04.2015 |

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
 (Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)
 © Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
 Auszug enthält Daten aus dem Rauminformationssystem

A96 Lindau-Memmingen-München
 Nachträgliche Lärmvorsorge
 Memmingen - Amendingen

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen | IV - V |
| A. Tenor | 1 |
| I. Feststellung des Plans | 1 |
| II. Planunterlagen | 2 |
| III. Straßenrechtliche Verfügungen | 3 |
| IV. Wasserrechtliche Auflagen | 3 |
| 1. Altlasten | 3 |
| 2. Geogene Bodenbelastungen | 3 |
| 3. Hinweise | 3 |
| V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen | 4 |
| VI. Sonstige Auflagen | 5 |
| 1. Denkmalpflege | 5 |
| 2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation | 5 |
| 3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW Verteilnetz GmbH..... | 6 |
| 3.1 110-kV Doppelfreileitung Q 6 | 6 |
| 3.2 20-kV und 1-kV Kabelleitungen | 6 |
| 4. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH | 6 |
| 5. Auflagen für die Arbeiten im Bereich der Bahnstrecken 5400 Kempten – Neu-Ulm und 5360 Buchloe – Memmingen..... | 7 |
| 6. Grundstückszufahrten während der Bauzeit..... | 8 |
| VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen | 8 |
| VIII. Entscheidungen über Einwendungen | 8 |
| IX. Verfahrenskosten | 8 |
| B. Sachverhalt | 9 |
| I. Beschreibung des Vorhabens..... | 9 |
| II. Entwicklungsgeschichte der Planung | 10 |
| III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 10 |
| C. Entscheidungsgründe | 12 |
| I. Allgemeines..... | 12 |
| 1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung | 12 |
| 2. Voraussetzungen der Planfeststellung | 12 |

| | | |
|---------|--|----|
| II. | Verfahrensrechtliche Bewertung..... | 13 |
| 1. | Zuständigkeit und Verfahren | 13 |
| 2. | Prüfung der Umweltverträglichkeit | 13 |
| III. | Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens..... | 14 |
| 1. | Planungsleitsätze..... | 14 |
| 2. | Planrechtfertigung..... | 14 |
| 3. | Ermessensentscheidung..... | 16 |
| 3.1 | Allgemeine Ermessenserwägungen | 16 |
| 3.2 | Planungsvarianten | 17 |
| 3.3 | Zusammenfassende Beurteilung..... | 18 |
| 3.4 | Ausbaustandard..... | 19 |
| 4. | Raum- und Fachplanung..... | 19 |
| 4.1 | Raumordnung, Landes- und Regionalplanung | 19 |
| 4.2 | Städtebauliche Belange | 20 |
| 5. | Immissionsschutz..... | 20 |
| 5.1 | Lärmschutz | 20 |
| 5.1.2 | Ergebnis | 23 |
| 5.1.1 | Rechtsgrundlagen | 20 |
| 5.1.2.1 | Anspruchsberechtigte Anwesen | 23 |
| 5.1.2.2 | Zugrunde gelegte Verkehrsprognose | 23 |
| 5.1.2.3 | Einzelheiten der Lärmberechnung..... | 24 |
| 5.2 | Luftreinhaltung | 24 |
| 6. | Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz..... | 25 |
| 6.1 | Wasserhaushalt und Gewässerschutz | 25 |
| 6.2 | Bodenschutz | 25 |
| 7. | Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz | 25 |
| 7.1 | Naturschutz und Landschaftspflege | 25 |
| 7.2 | Habitatschutz | 27 |
| 7.3 | Artenschutz..... | 28 |
| 7.3.1 | Verbotstatbestände | 28 |
| 7.3.2 | Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie..... | 29 |
| 7.3.3 | Zusammenfassende Bewertung | 31 |
| 8. | Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen | 31 |
| 8.1 | Landwirtschaft..... | 31 |
| 8.2 | Forstwirtschaft..... | 31 |
| 8.3 | Jagd- und Fischereiwesen | 31 |

| | | |
|-------|--|----|
| 9. | Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe | 32 |
| 9.1 | Denkmalpflege | 32 |
| 9.2 | Sonstige Belange | 32 |
| 9.3 | Eingriffe in das Eigentum | 32 |
| IV. | Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden | 33 |
| 1. | Landratsamt Unterallgäu | 33 |
| 2. | Stadt Memmingen | 33 |
| 3. | Gemeinde Trunkelsberg | 33 |
| 4. | Bezirk Schwaben, Heimatpflege | 33 |
| 5. | Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung | 33 |
| 6. | Wasserwirtschaftsamt | 34 |
| 7. | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg | 34 |
| 8. | Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim | 34 |
| 9. | Versorgungsunternehmen | 34 |
| 10. | Deutsche Bahn AG | 34 |
| V. | Einwendungen und Forderungen Privater | 35 |
| VI. | Gesamtergebnis | 35 |
| VII. | Straßenrechtliche Verfügungen | 35 |
| VIII. | Kostenentscheidung | 35 |

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

| | |
|-------------------|--|
| AIIMBI | Allgemeines Ministerialamtsblatt |
| B | Bundesstraße |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayDSchG | Bayerisches Denkmalschutzgesetz |
| BayBodSchG | Bayerisches Bodenschutzgesetz |
| BayEG | Bayerisches Enteignungsgesetz |
| BayKompV | Bayerische Kompensationsverordnung |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVGH | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG) |
| 24. BImSchV | Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG) |
| 32. BImSchV | Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG) |
| 39. BimSchV | Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| BW | Bauwerk |
| dB(A) | Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DTV | durchschnittlicher täglicher Verkehr |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift |
| D _{StrO} | Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche |
| DVBI | Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift |
| EKrG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |

| | |
|-------------------|---|
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FINr | Flurnummer |
| FOK | Fahrbahnoberkante |
| FStrG | Fernstraßengesetz |
| FStrAbG | Fernstraßenausbaugesetz |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße |
| HQ ₁₀₀ | Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser |
| IGW | Immissionsgrenzwert |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| MABI | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung |
| RLuS | Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NVwZ | Neue Verwaltungszeitschrift |
| OU | Ortsumfahrung |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| Plafer | Planfeststellungsrichtlinien |
| PWC | Parkplatz mit Toilette |
| RAL | Richtlinien für die Anlage von Landstraßen |
| RLS-90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| Rdnr. | Randnummer |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RQ | Regelquerschnitt |
| saP | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |
| St | Staatsstraße |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UPR | Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VkBI | Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift |
| VLärmSchR 97 | Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997) |
| VO | Verordnung |
| V-RL | Richtlinie über die Erhaltung wild lebender Vogelarten |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| Zeitler | Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz |

RvS-SG32-4354.2-3/13

**BAB A 96 Lindau – Memmingen – München;
Planfeststellung für die nachträgliche Lärmvorsorge Memmingen-Amendingen;
Str.-km 65,275 bis Str.-km 66,880**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für die nachträgliche Lärmvorsorge an der BAB A 96 Lindau – Memmingen – München im Bereich Memmingen-Amendingen, Str.-km 65,275 bis Str.-km 66,880, wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für die Gewässerbenutzungen.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

| | |
|----------------------------------|--|
| Unterlage 1 | Erläuterungsbericht |
| Unterlage 5, Blatt-Nrn. 1 und 2 | Lageplan M 1 : 1.000 |
| Unterlage 6 | Höhenplan M 1 : 2.000/200 |
| Unterlage 7 | Lageplan Schalltechnische Berechnung und Anspruchsprüfung nach RLS-90 M 1 : 2.000 |
| Unterlagen 9.2/1 und 9.2/2 | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne – M 1 : 2.000 |
| Unterlage 9.3 | Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter |
| Unterlage 9.4 | Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation |
| Unterlage 10.1 | Grunderwerbsplan M 1 :1.000 |
| Unterlage 10.2 | Grunderwerbverzeichnis Blatt 1 bis 5 |
| Unterlage 11 | Regelungsverzeichnis |
| Unterlage 14, Blatt-Nrn. 1 bis 3 | Straßenquerschnitte M 1 : 100 |
| Unterlage 17.2 | Berechnungsunterlagen – Anspruchsprüfung mit DTV 2010 nach RLS-90 |
| Unterlage 17.3 | Berechnungsunterlagen – Schalltechnische Dimensionierung mit DTV 2030 nach RLS-90 |

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigefügt sind:

| | |
|------------------|---|
| Unterlage 2 | Übersichtskarte M 1 : 100.000 |
| Unterlage 3 | Übersichtslageplan M 1 : 25.000 |
| Unterlage 17.1 | Erläuterungen zu den schalltechnischen Berechnungen |
| Unterlage 9.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenübersichtsplan – M 1 : 5.000 |
| Unterlage 19.1.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil |
| Unterlage 19.1.2 | Bestands- und Konfliktplan M 1 : 2.000 |

| | |
|------------------|--|
| Unterlage 19.1.3 | Fachbeitrag spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) |
| Unterlage 19.4 | Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG |

Alle Unterlagen tragen das Datum vom 02.04.2015.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Die neuen Bestandteile der BAB A 96 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesautobahn gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.

Der räumliche Umfang des Neubaus ergibt sich im Einzelnen aus den Lageplänen und dem Regelungsverzeichnis (Unterlagen 5.1, 5.2 und 11).

IV. Wasserrechtliche Auflagen

1. Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich die Stadt Memmingen zu benachrichtigen.

2. Geogene Bodenbelastungen

Sollten geogene Bodenbelastungen festgestellt werden, ist die Stadt Memmingen davon in Kenntnis zu setzen.

3. Hinweise

3.1

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Memmingen zu beantragen.

V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan – Maßnahmenpläne vom 02.04.2015 (Unterlage 9.2/1 und 9.2/2) – vorgesehenen und in den landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) beschriebenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) im Benehmen mit der Stadt Memmingen – Untere Naturschutzbehörde – zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit der Lärmschutzeinrichtungen und deren Rückbau zu erhalten.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.
3. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenpläne vom 02.04.2015, Unterlagen 9.2/1 und 9.2/2) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiter verarbeitbarer Form zu übermitteln.
4. Artenschutzmaßnahmen

4.1

Notwendige Rodungen von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Brutvögel vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

4.2

Alle zu rodenden Gehölze sind vor der Rodung auf Ausfaltungen und damit einhergehenden Baumhöhlen zu untersuchen. Befinden sich keine Fledermäuse bzw. andere europarechtlich geschützte Arten (Negativnachweis) in der Ausfaltung, sind diese bis zur Fällung für Fledermäuse unzugänglich zu machen. Bei Feststellung von Fledermäusen in den Höhlen sollen diese Bäume bis auf die Höhle entastet und erst im zeitigen Frühjahr nach der Winterruhe der Fledermäuse gefällt werden. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, sind die Fledermäuse von einem Fleder-

mausexperten zu evakuieren und an einen sicheren Standort zu verbringen. Die Gehölze mit Ausfaltungen sind an einen geeigneten Standort (Ausgleichsflächen) zu versetzen, um weiterhin als natürliches Höhlenangebot fungieren zu können.

4.3

Die Lärmschutz- bzw. Spritzschutzwände entlang der Brücke über das ehemalige Landesgartenschaugelände („Neue Welt“) sind mit einer für Fledermäuse erkennbaren Struktur auf teiltransparentem Untergrund zu versehen (z. B. angeraute bzw. teilmattierte Glasoberfläche, Vorbau einer Gitterkonstruktion etc.).

Die Lärmschutz- bzw. Spritzschutzwände entlang der Brücke über das ehemalige Landesgartenschaugelände („Neue Welt“) sind mit einem auch für Vögel erkennbaren Material auf teiltransparentem Untergrund als geeignete Überflughilfe auszubilden. Die geplanten blickdichten Lärmschutzwände im westlichen Teil sind davon ausgenommen.

5. Die von den nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen tangierten und zu erhaltenden Gehölze sind ausreichend und wirkungsvoll zu schützen.
6. Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.

VI. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Falls durch die Baufirma oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 Bay DSchG).

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
- LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 13, 86356 Neusäß
- Kabel Deutschland, E-Mail: Planung_NE3_Muenchen@kabeldeutschland.de,
- Eisenbahnbundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München
- DB Immobilien AG, Barthstr. 12, 80339 München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW Verteilnetz GmbH

3.1 110-kV Doppelfreileitung Q 6

Die in den Planunterlagen angegebene Lage und Höhe der Lärmschutzwände sind einzuhalten. Die Hinweise und Auflagen des Merkheftes für Baufachleute, insbesondere die Sicherheitsabstände bei Arbeiten in Spannungsnahe sind zu beachten.

3.2 20-kV und 1-kV Kabelleitungen

Bei den die BAB A 96 im Planungsbereich kreuzenden Kabelleitungen ist ein Schutzbereich von 1 m beiderseits der Kabeltrasse zu beachten.

Vor Beginn der Grab- und Baggerarbeiten sind die aktuellen Kabellagepläne bei der Betriebsstelle in Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe der LEW Verteilnetz GmbH oder der elektronischen Planauskunft <https://geoportal.lvn.de/apak> zu beschaffen.

4. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

4.1

Die Anlagen sind zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

4.2

Sollten Umverlegungen notwendig werden, ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn der entsprechende Auftrag zu vergeben an:

Planung_NE3_Muenchen@kabeldeutschland.de.

5. Auflagen für die Arbeiten im Bereich der Bahnstrecken 5400 Kempten – Neu-Ulm und 5360 Buchloe – Memmingen

5.1

Rechtzeitig vor Baubeginn sind zur Abstimmung der Sicherung der Baustelle und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die folgenden Anlagenverantwortlichen zu benachrichtigen:

DB Netz AG, Bezirksleiter Fahrbahn, Herr Thiele, Eicher Straße 35, 87435 Kempten, Tel.: 0831/52611-550, E-Mail: burkhard.thiele@deutschebahn.com

und

DB Netz AG, Betrieb, Herr Künstler, Eicher Straße 35 87435 Kempten, Tel.: 0831/52611-531, E-Mail: tobias.kuenstler@deutschebahn.com

5.2

Die der Deutschen Bahn AG und der DB Immobilien gegenüber erteilten Zusagen bezüglich der Information, des Bauablaufs, der Abstimmung und der Einhaltung der entsprechenden bahnseitigen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

5.3

Die Funktionstüchtigkeit der betroffenen Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

5.4

Die Gleisanlagen müssen ausreichend gegen äußere Einwirkungen geschützt werden.

5.5

Zur Koordinierung der technischen und betrieblichen Eisenbahnbelange im Zusammenhang mit der Baumaßnahme hat der Antragsteller auf eigene Kosten einen „BÜB“ (Technisch Berechtigter in Fachrichtung Fahrbahn mit Anerkennung als Bauüberwacher Bahn) zu bestellen.

5.6

Es ist eine CSM-Bewertung nach EU-Verordnung 402/2013 zu erstellen.

5.7

Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit der DB Netz AG unter nachfolgender Adresse eine Baudurchführungsvereinbarung zu schließen:

DB Netz AG, Immobilienmanagement I. NF-S(M), Richelstraße 1, 80634 München, Herr Prokop, Tel. 089/1308-72708.

5.8

Sämtliche Anforderungen über Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütung, die sich aus den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der DB AG ergeben, sind einzuhalten.

6. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

VIII. Entscheidungen über Einwendungen

Der Antragsteller hat alle zugesicherten Maßnahmen durchzuführen, die der Erledigung von Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dienen.

IX. Verfahrenskosten

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesautobahn A 96 Lindau – München beginnt in Lindau am Bodensee und endet in München mit der Anschlussstelle (AS) München Sendling. Sie verbindet die Landeshauptstadt München mit dem Allgäu und dem Bodenseeraum und findet ihre Fortsetzung im Fernstraßennetz der Nachbarstaaten Österreich und Schweiz. Damit ist sie auch eine wichtige Achse für den überregionalen und grenzüberschreitenden Verkehr und Teil des europäischen Fernstraßennetzes.

Die Stadt Memmingen liegt am Autobahnkreuz der A 96 mit der Bundesautobahn A 7, einer wichtigen Verkehrsachse in Nord-Süd-Richtung. Im Bereich zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Memmingen und der AS Memmingen-Ost verläuft die BAB A 96 direkt durch den nördlichen Stadtbereich Memmingens.

Die Baumaßnahme betrifft den nachträglichen Lärmschutz im Zuge der BAB A 96 im Bereich der Stadt Memmingen zwischen dem AK Memmingen und der AS Memmingen-Ost. Die Lärmschutzmaßnahmen verlaufen nord- und südseitig der Autobahn von Str.-km 65,275 bis Str.-km 66,300 und im Anschluss bis Str.-km 66,880 lediglich auf der Südseite. Die Länge der Baustrecke beträgt rund 1,4 km.

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau von Lärmschutzwänden bzw. von Lärmschutzwällen und Wall-Wand-Kombinationen entlang der Autobahn.

Die bestehenden Lärmschutzwälle entlang der Einschnittsböschungen werden vom Bewuchs befreit und durch Lärmschutzwände erhöht. Die bestehenden Lärmschutzwände werden demontiert und durch höhere und längere Wände ersetzt.

Die Bankette sowie das Entwässerungssystem der Autobahn bleiben unverändert. Die Böschungen werden nach der Fertigstellung bepflanzt und so in das Landschafts- bzw. Stadtbild eingebunden.

Zur Sicherstellung eines wirksamen Lärmschutzes werden auch im Bereich von Brückenbauwerken Lärmschutzanlagen errichtet. Die bestehenden Bauwerke werden mit Lärmschutzwänden auf den Bauwerkskappen nachgerüstet bzw. vorhandene werden durch höhere ersetzt.

Im Kernbereich (von Str.-km 65,275 bis Str.-km 66,300) ist auf rund 1.000 m Länge der Einbau eines Lärmschutzbelages mit einem Korrekturwert von -5 dB(A) vorgesehen.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die bestehende BAB A 96 ersetzt durch den schrittweisen Ausbau seit den 70er Jahren die Bundesstraßen B 18 (Lindau – Buchloe) sowie B 12 (Buchloe – München) und ist inzwischen durchgängig vierstreifig befahrbar.

Der vorliegende Abschnitt wurde im Jahr 1978 (1. Fahrbahn) bzw. im Jahr 1983 (gesamte Strecke) dem Verkehr übergeben. Im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 29.12.1980 wurden Lärmschutzmaßnahmen für eine prognostizierte Verkehrsmenge (DTV) von 8.650 Kfz/24h festgesetzt.

Die allgemeine Entwicklung sowie die Anbindung der BAB A 99 West am Autobahndreieck (AD) München-Süd-West und die endgültige Fertigstellung der BAB A 96 in Bayern und Baden-Württemberg haben über die Jahre zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens von über 400 % gegenüber der ursprünglich prognostizierten Verkehrsstärke geführt.

Im Planfeststellungsabschnitt haben zahlreiche Einzelanlieger in den letzten Jahren um Überprüfung Ihrer Anspruchssituation gebeten. Die Stadt Memmingen bat stellvertretend für ihre Anwohner im Frühjahr 2010 ebenfalls um Überprüfung der Lärmsituation im Stadtbereich.

Am 21.09.2010 stellte die Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Kempten – die Ergebnisse der Lärmuntersuchung im Stadtbereich Memmingen der Stadtverwaltung und am 27.07.2011 den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vor.

Die anschließend im Vorentwurf vom 19.12.2011 vorgelegte Planung zur Erweiterung der Lärmschutzeinrichtungen wurde mit Schreiben vom 18.12.2013 von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr mit Gesehenvermerk des Bundes vom 06.12.2013 genehmigt.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 13.04.2015, eingegangen bei der Regierung von Schwaben am 20.04.2015, die Planfeststellung für das gegenständliche Verfahren.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Stadt Memmingen und der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg für die Gemeinde Trunkelsberg in der Zeit vom 09.06.2015 bis einschließlich 08.07.2015 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Aus-

legung wurden ortsüblich bekanntgemacht und zusätzlich gem. Art. 27a BayVwVfG im Internet veröffentlicht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 19 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben.

Insgesamt wurden 16 Stellungnahmen abgegeben. Darin wurde grundsätzliches Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt.

Von Privaten wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt verzichtete die Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 17a Ziff. 1 FStrG aus nachfolgenden Gründen auf die Abhaltung eines Erörterungstermins:

Sinn und Zweck des Erörterungstermins sind die weitere Sachverhaltsermittlung und die Befriedung unterschiedlicher Standpunkte.

Im vorliegenden Fall war angesichts der großen Übereinstimmung mit dem Vorhaben eine Befriedung nicht notwendig. Der Sachverhalt ist ausreichend aufgeklärt. Angesichts dessen ist ein Erörterungstermin im vorliegenden Falle funktionslos und kann gemäß § 17a Ziff. 1 FStrG entfallen.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist die hier gegenständliche nachträgliche Lärmvorsorge an der BAB A 96 bei Memmingen-Amendungen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelungen in § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG konnten auch die in A.III. des Beschlusstexts enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die nachträgliche Lärmvorsorge an der BAB A 96 bei Memmingen-Amendungen einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze).
- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung).
- Sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Es richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und ergänzend nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrenrechts.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Vor Änderungen an einer Bundesautobahn ist gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ergibt die Prüfung, dass solche Auswirkungen zu erwarten sind, so ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Schwaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Dabei wurde das Vorhaben nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die

nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Entscheidung wurde am 21.07.2015 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekannt gemacht.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.

Insoweit wird auf den Erläuterungsbericht, der ebenfalls festgestellt wird, Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig.

Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind die Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Zu den Belangen des Umweltschutzes gehören auch die Umgestaltung und Ausstattung einer Straße mit Zubehör, das nicht dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, sondern dem verbesserten Schutz der Anlieger dient. Derartige Maßnahmen fallen also in den Aufgabenbereich des Straßenbaulastträgers und stellen ein Kriterium für die Planrechtfertigung dar („Schutzplanung“).

Wie bereits oben unter B.II. dargelegt, hat sich seit der endgültigen Verkehrsübergabe im Jahre 1983 das Verkehrsaufkommen um mehr als 400 % gegenüber der für 1995 prognostizierten Verkehrsstärke erhöht.

Mit Urteil vom 07.03.2007 (Az. 9C 2.06) hat das Bundesverwaltungsgericht den Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis grundlegend erweitert. Danach haben Anlieger einer nach 1974 planfestgestellten, neuen oder ausgebauten Straße nicht nur in den Fällen einer sog. fehlgeschlagenen Prognose, sondern bis zu 30 Jahre nach der Verkehrsübergabe des Vorhabens einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen wegen nicht voraussehbarer Lärmwirkungen des Straßenbauvorhabens.

Bei der plangegegenständlichen Maßnahme handelt es sich um ergänzende Lärmschutzmaßnahmen im Sinne von Abschnitt C.XII. der VLärmSchR 97.

Nach Art 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG können Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, wenn nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auftreten.

Bei dem Merkmal „nicht vorhersehbare Wirkungen“ geht es um das Risiko prognostischer Einschätzungen aus der Sicht des Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG vom 01.07.1988, 4C 49/86, DÖV 1989, 264). Gemeint ist damit eine tatsächliche Entwicklung, die sich erst später zeigt und mit der die Beteiligten vernünftigerweise nicht rechnen konnten. Dies liegt hier vor, da im Rahmen des früheren Planfeststellungsverfahrens die Prognose ordnungsgemäß erstellt, sie aber von der tatsächlichen Entwicklung nicht bestätigt wurde.

Weitere Voraussetzung ist, dass gegenüber der ursprünglich erstellten Verkehrsprognose eine „erhebliche Abweichung“ besteht. Bei der Risikoverteilung im Rahmen der Anspruchsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass jede Prognose einen gewissen Unsicherheitsfaktor in sich trägt. „Erhebliche Abweichungen“ im anspruchsbegründenden Sinne liegen daher erst ab einer zusätzlichen Lärmbelastung von 3 dB(A) vor. Maßgebend sind dabei die bei der ursprünglichen Planfeststellung gültigen Immissionsgrenzwerte und sonstige Anspruchsvoraussetzungen unter Zugrundelegung der aktuellen Verkehrsbelastung.

Daraus ergibt sich, dass Ansprüche nur für Anwesen bestehen können, die bereits zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses am 29.12.1980 vorhanden waren.

Die Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen bemisst sich anhand der aktuellen Immissionsgrenzwerte, der prognostizierten Verkehrsbelastung und dem Berechnungsverfahren nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass bei insgesamt 200 Anwesen in Amendingen und Memmingen-Ost die Anspruchsvoraussetzungen für ergänzenden Lärmschutz vorliegen. Zum Ergebnis der Anspruchsprüfung wird auf die Unterlagen 7 (Lageplan) und 17.2 (Ergebnis der Berechnungen) und nachstehend auf C.III.5. verwiesen. Dabei ist festzustellen, dass neben den Anspruchsberechtigten Anwesen durch die Maßnahme auch zahlreiche Anwesen geschützt werden, die keinen Anspruch haben.

Die Rechtfertigung des Vorhabens liegt im Interesse des Gemeinwohls vor. Die Lärmproblematik, die durch die verkehrliche Entwicklung der BAB A 96 verursacht wird, ist gemessen an den Zielen der Fachplanung und des dabei zu berücksichtigenden Schutzes der Anwohner vor Lärm geboten und kann durch die Maßnahme wirksam bewältigt werden.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung entgegenstehender Belange rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999, S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBL 1997, 1115). Bei der Beurteilung der sog. Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten aller durch die Planung betroffenen und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt „Planrechtfertigung“ (C.III.2. dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen sicherlich andere Belange gegenüber. Die nachteiligen Auswirkungen des Projekts sind jedoch als sehr gering einzuschätzen. Dies zeigt sich auch darin, dass es weder Einwendungen von Privaten gegeben hat, noch in den Stellungnahmen der Behörden die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage gestellt wurde.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung dem verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum

Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter.

3.2 Planungsvarianten

Vernünftige Alternativen zu der Errichtung des ergänzenden Lärmschutzes im Bereich zwischen dem AK Memmingen und der AS Memmingen-Ost sind nicht ersichtlich. Wie oben dargelegt, wäre mit einem Verzicht auf den Bau des ergänzenden Lärmschutzes („Nullvariante“) den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht Genüge getan. Ein Verzicht auf den Bau des ergänzenden Lärmschutzes und damit eine ausschließlich passive Abwicklung würde den Zielsetzungen des § 41 BImSchG und Art 75 Abs. 2 BayVwVfG nicht gerecht werden. Die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange bei den aktiven Lärmschutzvarianten wiegen nicht so schwer, dass diese „Nullvariante“ gewählt werden müsste.

Im Zuge der Maßnahme bleibt die BAB A 96 in ihrem Bestand unberührt. Die ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen orientieren sich grundsätzlich in Lage und Dimensionierung an dem Bestand der vorhandenen Fahrbahnen und der Bebauungssituation entlang der Straße. Aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte (bestehende Streckenführung, Bebauung, vorhandenes Entwässerungssystem, Hochbrücke) sind Maßnahmen, die bei einem Neubau oder einem grundlegenden Ausbau der Autobahn in Betracht kämen, wie z. B. Tieferlegung oder Einhausung der Trasse, ausgeschlossen.

Die Variantenuntersuchung beschränkt sich auf die Gegenüberstellung einer rein passiven Abwicklung der Maßnahme mit einer ins Stadtbild integrierbaren, ökologisch und wirtschaftlich vertretbaren aktiven Lärmschutzvariante.

Letztlich ergeben sich neben der „Nullvariante“ folgende zwei Möglichkeiten:

Variante 1: Lärmschutzwall/-wand-Kombination

Variante 2: Lärmschutzwall/-wand-Kombination + Lärmschutzbelag mit D_{Stro} -Wert von -5 dB(A), Länge rund 1.000 m.

Auf der Hochbrücke ist die maximale Höhe der Lärmschutzwand statisch begrenzt. Sie wird daher beidseitig mit einer Lärmschutzwand von 4 m Höhe ausgestattet. Auf den ersten 50 m der Hochbrücke (von Westen) werden Lärmschutzwände absorbie-

rend und „blickdicht“ zur Vermeidung störender Sichtbeziehungen zur Autobahn ausgebildet. Im Bereich des ehemaligen Gartenschaugeländes wird dem Landschaftsbild durch transparente Wände Rechnung getragen.

Auf der Brücke der oberen Straße wird beidseitig eine absorbierende Lärmschutzwand von 2 m Höhe errichtet, die als Querriegel zur Autobahn dient.

Zum Variantenvergleich wird auf den Erläuterungsbericht, insbesondere Ziffer 3.3, verwiesen.

3.3 Zusammenfassende Beurteilung

Nach Abwägung aller Kriterien ist der Variante 2 mit einer Wall/Wand-Kombination bis zu einer Gesamthöhe von 10 m und einem Lärmschutzbelag mit D_{Stro} -Wert von -5 dB(A) im Bereich von Beginn der Planfeststellung bis zum Ende der Hochbrücke der Vorzug zu geben. Die Höhe der Lärmschutzanlagen im Bereich der unmittelbar an die Autobahn angrenzenden Bebauung wird auf einem städtebaulich noch vertretbaren Maß gehalten. Eine Verschattung der privaten Grundstücke im Norden wird weitgehend vermieden. Zwar ist die Lösung mit dem Lärmschutzbelag zunächst mit höheren Kosten verbunden; sie ist jedoch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Nutzens vorzuziehen.

Durch diese Variante wird das Ziel eines weitreichenden **aktiven** Lärmschutzes unter Berücksichtigung städtebaulicher und stadtoökologischer Gesichtspunkte mit noch verhältnismäßigem Aufwand erreicht. Weitere Erhöhungen der Lärmschutzeinrichtungen würden nur noch geringfügige Verbesserungen für die betroffenen Anwohner erbringen und sind wirtschaftlich zum angestrebten Schutzzweck nicht vertretbar.

Aufgrund des geringen Abstandes der Bebauung zur Autobahn, der Verkehrsbelastung und des Zwangspunktes an der Hochbrücke Memmingen, auf der aus statischen Gründen die Nachrüstung der Lärmschutzwand lediglich bis maximal 4 m Höhe möglich ist, kann das Ziel, alle Anwesen durch aktive Lärmschutzmaßnahmen zu schützen, selbst mit sehr hohem Mitteleinsatz nicht gänzlich erreicht werden.

Insgesamt werden rund 70 % der anspruchsberechtigten Anwesen durch aktiven Lärmschutz geschützt. An 94,55 % der Anwesen werden die Tagesgrenzwerte vollständig eingehalten. Die verbleibenden Überschreitungen am Tage betreffen lediglich die Obergeschosse, so dass an allen Anwesen die Grenzwerte für den Außenbereich eingehalten werden.

Es verbleiben 65 Anwesen mit Überschreitungen der nächtlichen Grenzwerte. Durch die Nähe zur Autobahn ist dort die Einhaltung durch die geplante Maßnahme nicht zu erreichen. Auch wenn es bei Überschreitungen bleibt, werden bei den am stärksten belasteten Anwesen durch die Lärmschutzmaßnahmen Pegelminderungen von durchschnittlich – 7 dB(A) erreicht.

3.4 Ausbaustandard

Zur technischen Gestaltung der Maßnahme vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 4.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die zwischen dem AK Memmingen und der AS Memmingen-Nord vorgesehenen ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 96 entsprechen den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung.

Gemäß dem Ziel B IX 1.1 des Regionalplans für die Region Donau-Iller (RP 15) soll das Gesamtverkehrssystem der Region so entwickelt werden, dass die angestrebten Flächennutzungen ermöglicht, die Kommunikation sowie der Leistungsaustausch innerhalb der Region und über die Regionsgrenzen hinaus gefördert werden. Die einzelnen Verkehrsnetze sollen in der Weise ergänzt, ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, dass die Abwicklung der jeweiligen Verkehrsart, insbesondere unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung, erfolgen kann. Zudem soll die Bevölkerung der Region vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm aus Verkehr und Freizeitanlagen geschützt werden (vgl. RP 15 B XII 4.1.1 (Z)).

Aus landesplanerischer Sicht stehen dem Vorhaben keine durchgreifenden Belange entgegen. Die vom Straßenbau betroffenen Belange, hier: Bodenverbrauch, Natur und Landschaft, werden in ausreichendem Maße berücksichtigt (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.3 (G), 7.1.1 (G)). Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden erhebliche überörtliche Auswirkungen vermieden, so dass den positiven Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch bzw. auf die menschliche Gesundheit keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber stehen.

Nachteilige Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung sind aufgrund der kleinräumigen Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

4.2 Städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben ist auch mit den städtebaulichen Belangen vereinbar.

Das Sachgebiet Städtebauförderung der Regierung von Schwaben teilte im Rahmen der Anhörung mit, dass die Sanierungsgebiete „Altstadt“ und „Memmingen-West“ der Stadt Memmingen durch die Planung nicht betroffen sind. Die Stadt Memmingen hat die nachträgliche Lärmvorsorge stellvertretend für die betroffenen Anwohner stets gefordert. Im Planfeststellungsverfahren wurden von der Stadt keine Einwendungen erhoben.

Der Vorschlag des Bezirksheimatpflegers, zur Erzielung eines auch städtebaulich befriedigenden Erscheinungsbildes einen Realisierungswettbewerb unter Beteiligung von Architekten und Landschaftsplanern durchzuführen, ist nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Er wäre auch zum jetzigen Planungszeitpunkt nur sehr schwer umsetzbar. In seiner Stellungnahme dazu führt der Vorhabensträger aus, dass zur Entwurfs-/Ausführungsplanung (EP/AP) ein renommiertes Ing.-Büro mit umfassender Erfahrung in der Planung von Lärmschutzanlagen auch im innerstädtischen Bereich beauftragt worden sei. Insbesondere bei den sehr hohen Anlagen werde bei der EP/AP städtebaulichen und gestalterischen Merkmalen besondere Beachtung geschenkt.

Die Entwurfsplanung werde der Stadt Memmingen gesondert vorgestellt und diese könne auch Anregungen einbringen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

5.1.1 Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BImSchG legt die 16. BImSchV die Immissionsgrenzen für die zumutbaren Verkehrsgeräusche wie folgt fest:

- An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags
47 dB(A) nachts
- In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags
49 dB(A) nachts
- In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags
54 dB(A) nachts
- In Gewerbegebieten
69 dB(A) tags
59 dB(A) nachts

Die Art der obengenannten Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Sämtliche Anwesen wurden gemäß des derzeit gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Memmingen bzw. vorhandener Bebauungspläne den jeweiligen Gebietstypen zugeordnet und entsprechend in der Lärmberechnung behandelt. Ursache für die Beantragung der plangegegenständlichen Maßnahme war, eine Verbesserung des Schutzes der Anlieger vor Straßenlärm zu erreichen.

Wie bereits oben unter C.III.2. ausgeführt, stellt die beantragte Maßnahme eine ergänzende Lärmschutzmaßnahme i. S. v. Abschnitt C. XII. VLärmSchR 97 dar. Im Planungsgebiet sind nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen im Sinne des Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG eingetreten, so dass materiell-rechtlich ein Anspruch nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge besteht.

Die Voraussetzungen dafür liegen entsprechend dem Prüfschema des Ministerialschreibens vom 03.08.2007 (MS II D9 / II B2-43183-003/7) vor.

- Maßgeblich für die Beurteilung ist der Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben zur B 18 (nun Teil der BAB A 96) über „Schallschutzmaßnahmen im Bereich AK Memmingen – Memmingen-Ost von Str.-km 64,750 (alt 19,150) bis Str.-km 67,400 (alt 16,500)“, Az.: 225-40b-54/78, vom 29.12.1980. Im Übrigen gilt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 21.04.1970, Nr. XX b 41/69, verlängert mit Beschluss vom 24.04.1975, Az. 225-XX b 41/69, fort.

- § 17 Abs. 6 Satz 2 FStrG trat am 07.07.1974 in Kraft. Der maßgebliche Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss datiert vom 29.12.1980, wurde also nach dem Inkrafttreten erlassen.
- Die Verkehrsübergabe der ersten Fahrbahn fand am 14.12.1978 statt. Der gesamte Abschnitt wurde am 09.12.1983 dem Verkehr übergeben. Die Anspruchsprüfung wurde im Jahre 2010 vorgenommen, so dass die 30-Jahre-Frist eingehalten ist.
- Der Belang Lärmschutz ist im Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss behandelt.
- Die durchschnittliche Verkehrsmenge (DTV) wurde im Planfeststellungsbeschluss für den Zeitraum bis zum Prognosejahr 1995 auf 8.650 Kfz/24h vorhergesagt, mit einem LKW-Anteil von 13 % (vgl. oben C.III.2.).
- Die Lärmberechnungen für die prognostizierte Verkehrsbelastung wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß der Vornorm DIN 18005 durchgeführt (Planungsrichtpegel gem. MS vom 15.12.1976, Nr. II B2 9511 e 60).
- Die aktuellen Verkehrszahlen weisen für 2010 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 36.017 Kfz/24h aus. Der tatsächliche durchschnittliche tägliche Verkehr ist demnach auf das rund 4,2-fache des Prognosewerts gestiegen (vgl. oben C.III.2.). Deshalb ist grundsätzlich für den Planfeststellungsabschnitt davon auszugehen, dass sich die heutigen Beurteilungspegel gegenüber den prognostizierten Pegeln um mehr als 3 dB(A) erhöht haben.
- Die Anspruchsvoraussetzungen wurden mit dem seinerzeit verwendeten „Rechenverfahren“ unter Berücksichtigung der damaligen Grenzwerte und der damals vorhandenen Bebauung unter Zugrundelegung der heutigen Verkehrszahlen geprüft. In dieser Vornorm konnten Einflüsse der Topographie, Abschirmwirkung und die Boden- und Meteorologiedämpfung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine Nachrechnung des Immissionspegels mit den damaligen Diagrammen erscheint deshalb als nicht mehr zweckmäßig.
- „Wirkungen“ sind nur dann „nachteilig“ im Sinne des Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, wenn die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind. Deshalb wurde überprüft, welche der Anspruchsberechtigten auch nach den heutigen Gesichtspunkten Anspruch auf Lärmschutz haben. Die weitere Beurteilung des Streckenabschnitts erfolgt deshalb auf der Grundlage der derzeit gültigen und objektivierbaren Rechenverfahren der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS 90).

5.1.2 Ergebnis

Die vom Antragsteller vorgelegte Untersuchung hat ergeben, dass an insgesamt 200 Anwesen in Amendigen und Memmingen-Ost die Anspruchsvoraussetzungen für ergänzenden Lärmschutz vorliegen. Das Sachgebiet Immissionsschutz der Regierung von Schwaben hat die schalltechnische Berechnung und die Methodik zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten überprüft und keine Einwände erhoben. Zu den genauen Ergebnissen wird auf die Unterlagen 7 (Lageplan) und 17.2 (Ergebnisse der Berechnungen) verwiesen.

5.1.2.1 Anspruchsberechtigte Anwesen

Die zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.12.1980 bereits vorhandene Bebauung wurde den Katasterplänen des Vermessungsamtes Memmingen, Auskünften der Stadt Memmingen zur Bauleitplanung und Unterlagen aus dem ergänzenden Planfeststellungsverfahren entnommen. Die Darstellung der bereits vorhandenen Bebauung ist allerdings nicht stichtagsgenau.

Die im Lageplan orange dargestellten Anwesen sind anspruchsberechtigt. Die grün dargestellten Anwesen waren zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.12.1980 bereits vorhanden, bei ihnen liegt allerdings keine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV vor. Diese Anwesen haben, genauso wie alle anderen nicht gekennzeichneten Anwesen, keinen Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz, profitieren jedoch in gleicher Weise von den vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen.

5.1.2.2 Zugrunde gelegte Verkehrsprognose

Bzgl. des Planfeststellungsbereichs wird von einem weiteren Anstieg des Verkehrsaufkommens ausgegangen. Dabei wird die Steigerung des Schwerverkehrs proportional etwas stärker erwartet als die des Gesamtverkehrs.

Für die Berechnung der Lärmgrenzwerte geht der Antragsteller für das Prognosejahr 2030 von einem täglichen Verkehrsaufkommen von 45.000 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 12 % am Tage und 21 % in der Nacht aus (vgl. dazu Erläuterungsbericht Kapitel 2.5).

5.1.2.3 Einzelheiten der Lärmberechnung

Durch die geplanten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen werden künftig alle Anwesen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge geschützt.

Die Dimensionierung der zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen bemisst sich anhand der aktuellen Immissionsgrenzwerte, der prognostizierten Verkehrsbelastung und dem Berechnungsverfahren nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 1990 (RLS-90). Die Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV werden weitgehend eingehalten.

Aufgrund des sehr geringen Abstandes der Wohnbebauung im westlichen Abschnitt zur BAB A 96, verbunden mit der eingeschränkten Höhe der Lärmschutzwand im Bereich des Brückenbauwerks, lassen sich jedoch einige verbleibende Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht vermeiden. Diese beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die Nachtzeit. Bei einzelnen Gebäuden verbleiben auch zur Tagzeit Überschreitungen an den Obergeschossen. Diese Gebäude haben dem Grunde nach einen Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen einschließlich Lüftungseinrichtungen gemäß der 24. BImSchV (vgl. Unterlage 17.3 in Verbindung mit dem Lageplan der Schallschutzmaßnahmen, Unterlage 5).

Zur Vermeidung einer Lärmlücke sagt die Autobahndirektion zu, der Anregung des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Schwaben Folge zu leisten und die Übergänge/Anschlüsse der Lärmschutzwände von der Oberen Straße (BW 65-2) zu den Lärmschutzwänden entlang der BAB A 96 im Zuge der Ausführungsplanung ohne Schalllücken und in der Höhe angepasst auszuführen.

Zur weiteren Ausführung, zur Dimensionierung und zur Wahl der Lärmschutzmaßnahmen vgl. oben C.III.3.2 und 3.3.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Die Schadstoffbelastung durch die BAB A 96 wurde mit dem Rechenverfahren RLUS 2012 ermittelt (Erläuterungsbericht S. 39). Eine Überprüfung durch das Sachgebiet Immissionsschutz bestätigt die Ergebnisse, wonach die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV deutlich unterschritten werden.

Die Erhöhung der bestehenden Lärmschutzeinrichtung führt tendenziell zu einer Reduzierung der Schadstoffbelastung in den hinter den Lärmschutzwänden liegenden Bereichen (vgl. dazu auch Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts).

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

6.1 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Da die Entwässerung der BAB A 96 grundsätzlich qualitativ und quantitativ nicht verändert wird, ergeben sich keine geänderten wasserrechtlichen Tatbestände. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen werden angepasst bzw. wiederhergestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat in seiner Äußerung vom 20.07.2015 gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben und festgestellt, dass wasserwirtschaftliche bzw. wasserrechtliche Belange nicht tangiert werden.

Dementsprechend sind in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine entsprechenden Anordnungen veranlasst.

6.2 Bodenschutz

Mit der plangegegenständlichen Maßnahme werden bezüglich des Bodenschutzes keine Veränderungen gegenüber dem Istzustand geschaffen. Insbesondere ergeben sich für die Entwässerung der BAB A 96 im Planfeststellungsbereich keine Änderungen.

Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind weder Altablagerungen noch Altstandorte noch Verdachtsflächen bekannt.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz FStrG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1

BNatSchG und in Art. 1 BayNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 9.2/1, 9.2/2 und 9.3) verwiesen. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen lassen sich durch die in den Unterlagen 9 vorgesehenen Maßnahmen kompensieren.

Im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) sowie in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) sind die betroffenen Biotoptypen gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (Biotopwertliste) zusammenfassend aufgelistet. Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß den fachlichen Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bayerisches

Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2013) und den dazugehörigen Vollzugshinweisen für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der OBB vom 28.02.2014, Az.: IIZ7-4021-001/11, Fassung mit Stand 02/2014). Zu den wesentlichen Ergebnissen dieser Eingriffsermittlung wird auf die Unterlage 9.4 verwiesen. Dies gilt sowohl für die flächenbezogen (über das Wertpunktverfahren) bewertbaren als auch die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die weiteren betroffenen Schutzgüter (Habitats und Landschaftsbild) wurden gemäß den oben genannten fachlichen Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung verbal argumentativ abgearbeitet und bewertet (vgl. auch hierzu Unterlage 9.4).

Die ermittelten Wertpunktezahlen ergeben im Bereich der Eingriffe eine Gesamtpunktzahl von **50.692**. Demgegenüber steht im Bereich der Kompensation eine Gesamtpunktzahl von **55.179**. Der für die Maßnahme erforderliche Gesamtbedarf an Wertpunkten wird also um **4.487** Punkte überschritten. Der verbleibende Überschuss wird dem Ökokonto der Autobahndirektion Südbayern gutgeschrieben und kann bei Bedarf für andere Bauvorhaben herangezogen werden.

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen gleichen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes überwiegend gleichartig aus bzw. schaffen gleichwertigen Ersatz. Das Landschaftsbild wird wieder hergestellt bzw. neu gestaltet, so dass kein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt.

7.2 Habitatschutz

Vom geplanten Vorhaben sind keine sonstigen Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht direkt betroffen. FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in relevanter Nähe zum Vorhabensgebiet. Auch der gesetzliche Schutz der im Bauumfeld vorhandenen Biotope ist gewährleistet.

Die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfassten Biotope MM-0172 (Eisenbahnnetz im Memminger Stadtgebiet als wichtiges Element der Biotopvernetzung), MM-0205 (Gewässerbegleitender Gehölzsaum an der Memminger Ach), MM-0226 (Markante Einzelbäume in und um Amendingen) und MM-0229 (Biotopkomplex nördlich des Schuhmacherrings, "In der neuen Welt") unterliegen teilweise dem gesetzlichen Pauschenschutz des Art. 23 BayNatSchG. Sie liegen vollständig innerhalb des mittleren Trassenabschnittes „Neue Welt“ (Str.-km 65,920 bis 66,296) und damit im lediglich durch ein Brückenbauwerk überspannten Bereich. Konkrete, direkte Auswirkungen auf die Biotope aufgrund einer Erhöhung der Lärmschutzeinrichtungen auf bzw. im Bereich der Brücke sind nicht zu erwarten.

Im östlichen Trassenabschnitt zwischen Str.-km 66,296 und 66,880 liegt das Biotop MM-0154-002 (Ruderalfläche im Industriegebiet Nord). Eine dort eventuell mögliche Beeinträchtigung während der Bauarbeiten kann durch den vorgesehenen Biotopschutzzaun verhindert werden.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesgesetzlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG)
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende Tierarten gelten aufgrund der bestehenden Biotop, der Artenschutzkartierung und der Lage des Untersuchungsgebiets im Bereich des Vorhabens als vorkommend:

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| Biber | Großer Abendsegler |
| Breitflügelfledermaus | Rauhautfledermaus |
| Wasserfledermaus | Zwergfledermaus |
| Kleine Bartfledermaus | Braunes Langohr |
| Fransenfledermaus | Zweifarbfliegenfledermaus |

Darüber hinaus können potentiell folgende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsgebiet vorkommen, für die nach der Abschichtungstabelle eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist:

| | |
|--------------|--------------|
| Eisvogel | Goldammer |
| Erlenzeisig | Höckerschwan |
| Feldsperling | Uferschwalbe |
| Graureiher | Wasseramsel |
| Gelbspötter | |

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den diesem Beschluss beigefügten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP – (Unterlage 19.1.3) verwiesen. Für die Erstellung dieser Unterlage wurde keine spezielle faunistische oder floristische Erfassung durchgeführt, da die Eingriffserheblichkeit auf die potentiell vorhandenen Arten gut vorausgesagt werden konnte und keine für die Prüfung relevanten zusätzlichen Erkenntnisse durch weitere Erhebungen erforderlich waren. Die Beurteilung legt somit das worst case-Szenarium zugrunde, das sich auf die vor Ort erfassten Lebensräume und die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) stützt. Der Erhaltungszustand der Arten auf der kontinental biogeographischen Region wurde den Meldedaten des Bundesamtes für Naturschutz an die Europäische Union entnommen.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015.

Die im Fachgutachten der Firma LARS consult Memmingen dokumentierten Ermittlungen und Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik besteht kein Zweifel.

7.3.3 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der in der Unterlage 19.1.3 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung wie auch der dazu getroffenen Auflagen ist festzustellen, dass für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wird darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der potentiell von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Der Bayerische Bauernverband teilte mit Schreiben vom 02.06.2015 mit, dass aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich Einverständnis mit der geplanten Maßnahme besteht. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht in seinem Schreiben vom 01.07.2015 Belange der Landwirtschaft nicht betroffen.

8.2 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Belange werden von dem Vorhaben nicht betroffen (vgl. Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.07.2015).

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Der Bezirk Schwaben äußerte aus Sicht der Fischereifachberatung mit Schreiben vom 21.07.2015 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußerte in seiner Stellungnahme vom 20.07.2015 keine Einwände gegen die Planung.

Bekannte oder/und vermutete Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bauabschnitt und im Umfeld nicht bekannt. Das Risiko, bei den Arbeiten auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu treffen, wird aufgrund der Lage und der voraussichtlich überwiegend im Baubestand durchgeführten Baumaßnahme als sehr gering eingeschätzt.

Die Anzeigepflicht des Art. 8 Abs. 1 BayDSchG wird durch die Auflage A.VI.1. im Tenor des Bescheids gesichert.

9.2 Sonstige Belange

Die übrigen Auflagen unter A.VI. dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft, der Sicherheit des Bahnverkehrs und evtl. den berechtigten Interessen von Anliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu Ihrem Grundstück erhalten bleibt (Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Vorhabens hat auch den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten ein entsprechender Stellenwert zuzukommen. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die Maßnahme kann einschließlich der Abstandsflächen auf eigenem Grund hergestellt werden. Lediglich auf dem Flurstück 132/1, Gemarkung Amendingen, wird eine Fläche von 48 m² durch ein Geh- und Fahrrecht dauerhaft belastet. Der Eigentümer hat keine Einwendungen erhoben.

Zur Baudurchführung sind verschiedene vorübergehende Flächeninanspruchnahmen erforderlich.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Da von den Trägern der öffentlichen Belange weitgehend Einverständnis mit der Maßnahme geäußert wurde und bis auf die Anregung des Bezirksheimatpflegers (vgl. dazu oben C.III.4.2) keinerlei Verbesserungsvorschläge eingegangen sind, kann auf weitere Ausführungen verzichtet werden.

1. Landratsamt Unterallgäu

Nach Anhörung aller eventuell betroffenen Sachgebiete erhebt das Staatliche Landratsamt Unterallgäu keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Das gleiche gilt für den Landkreis Unterallgäu (vgl. Schreiben vom 06.07.2015).

2. Stadt Memmingen

Die Stadt Memmingen erhebt im Schreiben vom 22.07.2015 ebenfalls keine Einwendungen.

3. Gemeinde Trunkelsberg

Die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg teilt für die Gemeinde Trunkelsberg im Schreiben vom 23.07.2015 mit, dass keine Einwendungen erhoben werden.

4. Bezirk Schwaben, Heimatpflege

Zum Vorschlag des Bezirksheimatpflegers auf Durchführung eines Realisierungswettbewerbs vgl. oben C.III.4.2.

5. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Der Bezirk erhebt aus Sicht der Fischereifachberatung keine Bedenken gegen die Planung (vgl. oben C.III.8.3).

6. Wasserwirtschaftsamt

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilt im Schreiben vom 20.07.2015 mit, dass weder wasserwirtschaftliche noch wasserrechtliche Belange tangiert werden (vgl.C.III.6.).

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt im Schreiben vom 01.07.2015 mit, dass Belange der Land- und Forstwirtschaft nicht betroffen sind (vgl. oben C.III.8.).

8. Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim

Der Bayerische Bauernverband teilt im Schreiben vom 02.06.2015 sein grundsätzliches Einverständnis mit der Planung mit (vgl. oben C.III.8.1).

9. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im Wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebs auch während der Bauzeit.

Die Einhaltung der Forderungen ist durch die Auflagen A.VI.2./3./4. und entsprechende Zusagen der Autobahndirektion gesichert.

10. Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG ist durch die Kreuzung der Bahnlinien Strecke 5400 Kempten – Neu-Ulm und Strecke 5360 Buchloe – Memmingen im Bereich der Hochbrücke Memmingen insoweit betroffen, als die geplanten Arbeiten auf der Hochbrücke (Demontage und Errichtung von Lärmschutzanlagen) sich auf den Bahnbetrieb dieser Bahnlinien auswirken könnten bzw. die Bahnbetriebsanlagen entsprechend zu schützen sind.

Die in den Stellungnahmen des Eisenbahnbundesamtes vom 29.06.2015 und der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien vom 17.08.2015 geforderten Informationen und Sicherheitsvorkehrungen wurden von der Autobahndirektion zugesagt. Darüber hinaus ist die Einhaltung durch Auflagen im Tenor dieses Beschlusses (A.VI.5.1 bis 5.6) gesichert.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Es liegen keinerlei Einwendungen und Forderungen Privater vor.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die nachträgliche Lärmvorsorge an der BAB A 96 Lindau – Memmingen – München im Bereich Memmingen-Amendingen (Str.-km 65,275 bis Str.-km 66,880) gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Straßenrechtlichen Verfügungen basieren auf § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe)** Klage bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

II. Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung)

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.II. des Beschlusstextens genannten Planunterlagen in den Dienststellen der Stadt Memmingen und der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) abzurufen.

Augsburg, den 28. Oktober 2015

Regierung von Schwaben

Ursula Sauter

Regierungsdirektorin